

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 213/13 B

L 6 U 1401/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 583/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 2013 sowie die Beschlüsse
dieses Gerichts vom 22. Juni und 26. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Anträge des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren und das beabsichtigte
Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung
des Rechtsanwalts K K zu gewähren, werden abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG sowie gegen die Beschlüsse vom 22.6. und 26.7.2012 des LSG ist unzulässig.
- 2 Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht hinreichend bezeichnet. Soweit sich die Beschwerde gegen die die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) betreffenden Beschlüsse des LSG vom 22.6. und 26.7.2012 richtet, können diese vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, deren Voraussetzungen hier nicht vorliegen, nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 2. Die Anträge des Klägers auf Gewährung von PKH und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt K K war abzulehnen. Die Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts hat nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO ua zur Voraussetzung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision unzulässig ist und das beabsichtigte Revisionsverfahren mangels Zulassung der Revision keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

